

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Hauptsatzung der Gemeinde Haverlah**

**vom 29.03.2017**

Aufgrund der §§ 10 bis 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Haverlah in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### **Vertreter des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 2 ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn vertreten bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

### **Artikel II**

Der bisherige § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 7**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Haverlah werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung, Verordnung oder einer anderen bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann die Verkündung bzw. öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzung, Verordnung oder öffentlichen Bekanntmachung in groben Zügen beschrieben wird. Die Dauer der Auslegung beträgt 7 Tage, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### **Artikel III**

Der § 9 erhält folgende Fassung:

#### **Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten in der jeweils ihrem Geschlecht entsprechenden Sprachform.

### **Artikel IV**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haverlah, den \_\_\_\_\_

Beims  
Bürgermeister